

Abgeordnetenhaus **B E R L I N**

18. Wahlperiode

Plenar- und Ausschussdienst

Beschlussprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie

15. Sitzung
23. November 2017

Beginn: 13.02 Uhr
Schluss: 16.00 Uhr
Vorsitz: Frau Abg. Emine Demirbüken-Wegner (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

- Für die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sind Frau Senatorin Scheeres (BildJugFam), Frau Staatssekretärin Klebba (SenBildJugFam) und Herr Staatssekretär Rackles (SenBildJugFam) anwesend.
- Die Vorsitzende gestattet den Medienvertretern die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen gemäß § 5 S. 2 in Verbindung mit § 6 der Anordnung des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin über die Sicherheit und Ordnung vom 9. November 2011 (Hausordnung).
- Dem Ausschuss liegt die Mitteilung zur Einladung vom 17. November 2017 vor. Mit der Mitteilung zur Einladung wird der Tagesordnungspunkt 3 (alt)

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/0525
**Gesetz über die Bestimmung der für Jugend und
Familie zuständigen Senatsverwaltung als
Dienstbehörde und Personalstelle für den Berliner
Notdienst Kinderschutz und die Zentrale
Jugendgerichtshilfe**

[0091](#)
BildJugFam(f)
Haupt
InnSichO*

durch den folgenden neuen Punkt

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/0590
**Gesetz zur Änderung des
Kindertagesförderungsgesetzes und der
Kindertagesförderungsverordnung**

[0094](#)
BildJugFam
Haupt

ersetzt.

Frau Abg. Dr. Czyborra (SPD) beantragt, den Tagesordnungspunkt 3 (alt) auf der Tagesordnung zu belassen und die Tagesordnungspunkte 3 (neu) und 3 (alt) als neue Punkte 3 a) und 3 b) zu beraten.

Dieser Antrag wird einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und FDP angenommen.

Punkt 1 der Tagesordnung

a) **Aktuelle Viertelstunde**

Im Vorfeld der Sitzung wurden keine schriftlichen Fragen eingereicht.

Es werden folgende mündliche Fragen gestellt:

- „Wir haben alle die Neuigkeit vernommen, dass Brandenburg der Initiative Berlins, die Grundschullehrkräfte in E 13 zu überführen, folgt und dies nach den bisherigen Erkenntnissen in einem schnellen und unkomplizierten Verfahren auf den Weg bringt. Wie bewertet der Senat das Vorgehen in Brandenburg und welche konkreten Schritte sind in Berlin geplant? Welche Chancen sieht der Senat, mit Brandenburg gemeinsam vorzugehen und wie die Gleichbehandlung aller Lehrkräfte, die in Brandenburg in zwei Stufen vorgenommen wird, auch in Berlin umgesetzt werden kann?“
(Fraktionen der SPD und Die Linke)
- „In der Pressemitteilung zum Schuljahresbeginn ist zu lesen, dass der Senat bezüglich des Fremdspracheninteresses eine Umfrage gestartet hat. An wen ging diese Umfrage, gibt es schon Rückmeldungen und wann mit der Veröffentlichung der Ergebnisse zu rechnen ist?“
(Fraktion der CDU)
- „In Reinickendorf wurde der Schulbesuch einer schwangeren Schülerin verwehrt, da sie einen erweiterten Bluttest beibringen solle. Auf welcher Rechtsgrundlage handelt die Schule? Entspricht dies im Übrigen den datenschutzrechtlichen Voraussetzungen im Land Berlin?“
(Fraktion der FDP)

- „Es solle einen Masterplan „Lehrerbedarf aller Bundesländer“ geben. Kann der Senat darüber berichten?“
(Fraktion der AfD)

Nachdem Frau Senatorin Scheeres (BildJugFam) die Fragen beantwortet hat, schließt der Ausschuss Punkt 1 a) der Tagesordnung ab.

b) Aktuelles aus der Senatsverwaltung und Bericht der Senatorin aus der Kultusministerkonferenz bzw. der Jugend- und Familienministerkonferenz

Frau Senatorin Scheeres (BildJugFam) berichtet über die durch den Senat am 21. November 2017 vorgenommene Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes und über die Brandenburgs Bundesratsinitiative „Kinderrechte ins Grundgesetz“, der sich auch Berlin angeschlossen hat.

Der Ausschuss schließt Punkt 1 b) der Tagesordnung ab.

Punkt 2 der Tagesordnung

- a) Antrag der Fraktion der FDP [0059](#)
BildJugFam
Drucksache 18/0344
Qualifikation für Quereinsteiger im Erzieherberuf in Kindertagesstätten

- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0098](#)
BildJugFam
Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in pädagogische Berufe in Schule und Kita – Erfahrungen und Schlussfolgerungen für die weitere Gestaltung der Rahmenbedingungen
(auf Antrag der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen)

Hierzu: Anhörung

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich die Anfertigung eines Wortprotokolls gemäß § 26 Abs. 7 S. 4 GO Abghs.

Herr Abg. Fresdorf (FDP) begründet den Antrag zu Punkt 2 a).

Frau Abg. Seidel (LINKE) und Frau Abg. Kittler (LINKE) begründen den Besprechungsbedarf zu Punkt 2 b) für die antragstellenden Fraktionen.

Frau Senatorin Scheeres (BildJugFam) nimmt einleitend Stellung.

Es werden angehört und beantworten Fragen der Ausschussmitglieder:

- Herr Bublys, Vorsitzender des Bildet Berlin! Initiative für Schulqualität e. V.,
- Herr Prof. i. R. Dr. Ramseger, Arbeitsstelle Bildungsforschung Primarstufe der Freien Universität Berlin,
- Frau Rietzschel, Landessprecherin des Bundesarbeitskreises der Seminar- und Fachleiter/innen e.V. (BAK),
- Frau Siebernik, Vorsitzende des GEW Landesverbandes Berlin.

Im Laufe der Beratung nehmen Frau Senatorin Scheeres (BildJugFam), Frau Staatssekretärin Klebba (SenBildJugFam) und Herr Staatssekretär Rackles (SenBildJugFam) Stellung und beantworten Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich, diesen Punkt zu vertagen, bis das Wortprotokoll vorliegt und ausgewertet werden kann.

Punkt 3 der Tagesordnung

- | | |
|--|---|
| a) Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/0590 Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und der Kindertagesförderungsverordnung | 0094 BildJugFam Haupt |
| <u>Hierzu:</u> Auswertung der Anhörung vom 09.11.2017 | |
| b) Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/0525 Gesetz über die Bestimmung der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung als Dienstbehörde und Personalstelle für den Berliner Notdienst Kinderschutz und die Zentrale Jugendgerichtshilfe | 0091 BildJugFam(f) Haupt InnSichO* |

Zu Punkt 3 a):

Dem Ausschuss liegt das Wortprotokoll der Sitzung vom 09.11.2017 vor.

Dem Ausschuss wurde im Vorfeld der Sitzung zur Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/0590 – der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen eingereicht (Anlage 1). Dieser liegt dem Ausschuss auch als Tischvorlage vor.

Als Tischvorlage wird der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und FDP zur Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/0590 – verteilt (Anlage 2).

Der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen wird von Frau Abg. Burkert-Eulitz (GRÜNE) begründet.

Herr Abg. Simon (CDU) und Herr Abg. Fresdorf (FDP) begründen den Änderungsantrag ihrer Fraktionen.

Anschließend beschließt der Ausschuss Folgendes:

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und FDP zur Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/0590 – wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, AfD und FDP abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen zur Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/0590 – wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, AfD und FDP angenommen. Im Ergebnis wird die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/0590 – mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP bei Enthaltung der Fraktion der AfD mit den zuvor beschlossenen Änderungen angenommen.

Eine entsprechende Beschlussempfehlung wird dem Plenum über den Hauptausschuss zugeleitet.

Zu Punkt 3 b):

Dem Ausschuss liegt zur Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/0525 – die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vor. Dieser Ausschuss empfiehlt mit Stellungnahme vom 13. November 2017, die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/0525 – einstimmig mit den Stimmen aller Fraktionen anzunehmen.

Frau Staatssekretärin Klebba (SenBildJugFam) nimmt einleitend Stellung.

Anschließend beschließt der Ausschuss, die Vorlage zur Beschlussfassung – Drucksache 18/0525 – einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und FDP bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und AfD anzunehmen.

Eine entsprechende Beschlussempfehlung wird dem Plenum über den Hauptausschuss zugeleitet.

Punkt 4 der Tagesordnung

Antrag der AfD-Fraktion
Drucksache 18/0549
Einführung von Schulkleidung

[0093](#)
BildJugFam

Der Ausschuss beschließt, Punkt 4 der Tagesordnung zu vertagen.

Punkt 5 der Tagesordnung

Verschiedenes

Die nächste (16.) Sitzung findet am Donnerstag, dem 7. Dezember 2017 um 13.00 Uhr im Landtag Brandenburg in Potsdam statt. Dabei handelt es sich um eine gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport des Landtags Brandenburg.

Die Vorsitzende

Der Schriftführer

Emine Demirbüken-Wegner

Joschka Langenbrinck

Änderungsantrag
der Fraktionen SPD, Die Linke und Bündnis 90/ Die Grünen
**zum Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und der
Kindertagesförderungsverordnung**

- Drs. 18/0590 -

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:
Die Drucksache 18/0590 wird wie folgt geändert:

Nummer 6 des Artikels 1 - **Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes** - wird wie folgt neu gefasst:

6. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. im Zusammenhang mit der Förderung beim Träger für die Eltern nur insoweit über die Kostenbeteiligung hinausgehende regelmäßig wiederkehrende finanzielle Verpflichtungen (Zuzahlungen) bestehen, als diese

- a) nicht die bereits vom Land Berlin finanzierten Leistungen betreffen,
- b) unter Berücksichtigung ihrer Höhe angemessen sind
- c) sowie sich auf Grund besonderer, von den Eltern gewünschter Leistungen des Trägers ergeben, wobei diese Verpflichtungen von den Eltern ohne Beendigung der Förderung jederzeit einseitig aufgehoben werden können.

Für den Bereich der Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten können im Rahmen der Regelungen nach Absatz 8 abweichende Regelungen getroffen werden.“

b) Im Absatz 4 werden folgende Sätze neu gefasst und angefügt:

„In der Leistungsvereinbarung sind ferner Regelungen für den Fall von Pflichtverletzungen des Trägers zu treffen. Diese haben für den Regelfall vorzusehen, dass vor einer Kündigung der Leistungsvereinbarung gegenüber dem betreffenden Träger mildere Mittel zur Anwendung kommen, um den Träger zu pflichtgemäßem Verhalten anzuhalten, insbesondere ein Aussetzen der laufenden Finanzierung des Trägers. Hierfür können in der Leistungsvereinbarung Regelungen für ein Schiedsstellenverfahren vorgesehen werden.“

c) Es werden folgende Absätze 7 bis 9 neu gefasst und angefügt:

„(7) Der Träger einer Kindertageseinrichtung hat der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung spätestens einen Monat vor Umsetzung die beabsichtigte Zuzahlungsregelung (insbesondere Inhalt des Angebots und Höhe der

Kosten für die Eltern) anzuzeigen. Satz 1 gilt für Veränderungen bei bestehenden Verträgen entsprechend. Der Träger erstellt den Eltern jährlich eine nachvollziehbare Aufstellung zum Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen freiwilligen Zahlungen.

(8) Es sind weitere Regelungen betreffend Zuzahlungen, insbesondere zu den Voraussetzungen und Bedingungen, zur Höhe, zum Verfahren der Anzeigepflicht, zu den Folgen bei im Sinne von Absatz 3 Nummer 3 unzulässigen Zuzahlungen sowie Verstößen gegen die Anzeigepflicht zu treffen. Unzulässig sind insbesondere Zahlungen für Aufnahmegebühren, Kautionen, Reservierungsgebühren, Freihaltegelder, Erstausstattungsbeiträge und vergleichbare Zahlungen. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Regelungen nach Satz 1 können in einer Rechtsverordnung oder in der Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 getroffen werden. Eine Regelung durch Rechtsverordnung setzt voraus, dass zuvor vertragliche Vereinbarungen in der Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande gekommen sind.

(9) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann nach Maßgabe des Absatzes 8 durch Rechtsverordnung

1. das Nähere insbesondere zu den Voraussetzungen und Bedingungen im Sinne von Absatz 3 Nummer 3 zulässiger Zuzahlungen,
2. die Höhe zulässiger Zuzahlungen,
3. das Verfahren der Anzeigepflicht nach Absatz 7 Satz 1 und 2,
4. die Folgen bei im Sinne von Absatz 3 Nummer 3 unzulässigen Zuzahlungen und Verstößen gegen die Anzeigepflichtregeln regeln.

Die Fachverbände sowie als Interessenvertretung der Eltern der Landeselternausschuss Kindertagesstätten Berlin sind vor Erlass der Rechtsverordnung anzuhören. Von der Rechtsverordnung kann durch Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 abgewichen werden.“

Berlin, den XXX

KOA-Unterschriften

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP

zur Vorlage zur Beschlussfassung

Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und der Kindertagesförderungsverordnung

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage zur Beschlussfassung – Drucksache 18/0590 – wird mit folgender Änderung vorgenommen:

I.

In § 11 (Personalausstattung) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Absatz 2, Nummer 1 wird geändert in „39,4 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen [...]“;
- Absatz 2, Nummer 4 wird geändert in:
„Für die Leitung der Tageseinrichtung sind zusätzliche Personalzuschläge zu gewähren, die bei 90 Kindern mit 39,4 Wochenarbeitsstunden zu bemessen sind.“

II.

In § 23 (Finanzierung der Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- in Absatz 3, Nummer 3 wird „regelmäßig wiederkehrende“ gestrichen;
- in Absatz 3 werden die Nummern 3 a), b) und c) gestrichen;
- in Absatz 3, Nummer 4 wird „In der Leistungsvereinbarung sind ferner Regelungen für den Fall von Pflichtverletzungen des Trägers zu treffen. Diese haben für den Regelfall vorzusehen, dass vor einer Kündigung der Leistungsvereinbarung gegenüber dem betreffenden Träger mildere Mittel zur Anwendung kommen, um den Träger zu pflichtgemäßem Verhalten anzuhalten, insbesondere ein Aussetzen oder eine Reduzierung der laufenden Finanzierung des Trägers.“ gestrichen;
- Absatz 3, Nummer 7 wird gestrichen;
- Absatz 3, Nummer 8 wird gestrichen;
- Absatz 3, Nummer 9 wird gestrichen.

Begründung

Zu I.:

Die Qualität einer Kita ist maßgeblich von den Leistungs- und Handlungsmöglichkeiten der Kita-Leitung abhängig. Das vom Berliner Kita-Bündnis geforderte Ziel, einen Leitungsschlüssel von 1:80 einzurichten, rückt jedoch in immer weitere Ferne, da der aktuelle Schlüssel sogar noch erhöht werden soll. Um langfristig die Qualität in den Berliner Kitas zu optimieren, wird der Senat aufgefordert, sich mit dieser moderaten Anpassung einen Schritt in die richtige Richtung zu bewegen.

Zu II.:

Das vom Senat eingebrachte Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und der Kindertagesförderungsverordnung beschert den Berliner Kitas nicht nur unzumutbaren bürokratischen Aufwand, sondern ebnet zudem auch den Weg zur Gleichmacherei der Berliner Kitas. Daher ist § 23 KitaFöG in der aktuell gültigen Fassung zu belassen. Anzeigepflicht und Begrenzung von profildbildenden ergänzenden Zusatzangeboten waren bislang auch auf freiwilliger Basis im Gesetz geregelt, sodass kein Kind um seinen Kitaplatz fürchten musste, sollte es ein Zusatzangebot nicht wahrnehmen wollen. Die vom Senat eingebrachte Gesetzesänderung weist eindeutig in die falsche Richtung, da sich kein erkennbarer Nutzen daraus ergibt. Sie würde als Bildungsbremse wirken, da nicht nur zusätzliche Bildungsangebote erschwert werden, sondern die bisherige Bildungsvielfalt verhindert wird. Daher wird §23 Abs. 3 KitaFöG in der heute gültigen Fassung belassen.

Berlin, den 23. November 2013